

Satzung des Fährmannsfest – Vereins zur Förderung der Kinder- und Jugendkultur e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Fährmannsfest-Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendkultur“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Der Verein ist beim Amtsgericht Hannover in das Vereinsregister einzutragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist es, insbesondere für die Kinder und Jugendlichen der Stadtbezirke Linden, Nordstadt und Mitte ein Wohltätigkeitsfest zu veranstalten, bei dem sich auf unterhaltsame Art und Weise künstlerische und kulturelle Aktivitäten der Menschen aus Linden und Umgebung präsentieren sollen. Zum festen Bestandteil des Festes gehören eine Open-Air-Musikbühne und ausgedehnte Kinderaktivitäten. Das Fest ist als Stadtteilstadtteilfest konzipiert, an dem BürgerInnen aus den umliegenden Stadtbezirken teilnehmen sollen.
- 2.2 Der Verein erfüllt seinen Zweck durch folgende Maßnahmen:
 - a) durch Einholung der behördlichen Genehmigungen für die Durchführung des Festes am Weddigenufer / Justus-Garten-Brücke.
 - b) durch Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Festes.
 - c) durch Einbindung und Förderung der kulturellen Aktivitäten der umliegenden Stadtbezirke.
 - d) durch Verwendung von Vereinsmitteln zum Zwecke der Kinder- und Jugendpflege.

§3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Möglichkeit, den Mitgliedern für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszwecks eine Aufwandsentschädigung zu zahlen, bleibt unberührt.
- 3.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens behalten.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die seine Ziele unterstützt. Über den schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) entscheidet der Vorstand.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand eine Monat vor dem Ende des Quartals schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung die Beitragszahlung seit über einem Jahr nicht entrichtet hat.
- 4.3 Der Verein besteht aus aktiven, d.h. stimmberechtigten, Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 4.4 Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und Zwecke des Vereins fördern und unterstützen möchten.

§5 Mitgliedsbeiträge und Organe

- 5.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe des Mitgliedsbeitrages mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist in ½ jährlicher Zahlungsweise bis zum Ende des ersten und dritten Quartals möglich.
- 5.2 Die Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Finanzbeirat

§6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.
- 6.2 Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind die/der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie/Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 6.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können der Vorstand und der Finanzbeirat gemeinsam für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen. Dieser muss auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 6.4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Einberufung von Mitgliederversammlungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse, sowie der Jahres- und Kassenbericht. Er kann Aufgaben, die der Durchführung des Festes dienen, an

Dritte abgeben. Die Anstellung der GeschäftsführerInnen und die Vereinbarung der Vergütung derselben obliegt dem Finanzbeirat.

- 6.5 Der Vorstand hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von mindestens zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 6.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich.
- 6.7 Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß ein Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- 6.8 Es werden zwei KassenprüferInnen von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 6.9 Die Vorstandmitglieder haften dem Verein für die in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist ein Vorstand einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es ein denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§7 Finanzbeirat

- 7.1 Der Finanzbeirat besteht aus den zwei Vorständen, dem Kassenwart und vier weiteren Mitgliedern, die auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Auch Nichtmitglieder können in den Finanzbeirat gewählt werden.
- 7.2 Die Aufgaben des Finanzbeirates ist die Überwachung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins, die Mitwirkung bei der Aufstellung des Jahreshaushaltsplanes und die Prüfung des Jahresabschlusses. Weiter Aufgaben ergeben sich aus einer Geschäftsordnung, die der Vorstand für den Finanzbeirat erlassen kann. Der Finanzbeirat ist insbesondere zuständig für die Anstellung von Geschäftsführern und die Vereinbarung der Vergütung.
- 7.3 Der Finanzbeirat ist zuständig für die Anstellung von Geschäftsführern.

§8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann alle Angelegenheiten an sich ziehen. Die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich auf Einladung des Vorstands stattfindet, behandelt folgende Tagesordnungspunkte:
- Eröffnung der Versammlung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- Wahl des Tagungsleiters/der Tagungsleiterin
- Wahl des Protokollführers/der Protokollführerin
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes und des/der Kassenprüfers/in alle drei Jahre
- Stand der Mitgliedschaft: Ein- und Austritt
- Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszwecks
- Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Finanzbeirat und eines Geschäftsverteilungsplans für die Geschäftsführer.
- Verschiedenes

8.2 Außerordentliche Versammlungen sind in den in der Satzung genannten Fällen einzuberufen, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Versammlung verlangen.

8.3 Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter der Mitteilung der Tagesordnung mit Landungsfrist von vier Wochen ein.

8.4 Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Nicht anwesende Mitglieder können durch schriftliche Eingaben an den Vorstand von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

8.5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere alle gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist von einem Mitglied des Vorstandes und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Innerhalb von sechs Wochen ist eine Kopie allen Mitgliedern zu übersenden. Folgt bei der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

§9 Auflösung des Vereins

9.1 Für den Beschluss einer Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.

9.2 Das nichtgeldliche bewegliche und das unbewegliche Vereinsvermögen muss bei Auflösung des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung oder Initiative abgetreten werden, die bereit ist, das nachfolgende Fährmannsfest durchzuführen. Das geldliche Vermögen geht an eine soziale Einrichtung zur Kinder- und Jugendpflege der umliegenden Stadtbezirke oder Einrichtungen für Obdachlose